

Vollzug der Wassergesetze;

Zutagefördern von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen 2 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 296/1 der Gemarkung Bayersried zur öffentlichen Wasserversorgung der St. Josefskongregation Ursberg durch die St. Josefskongregation Ursberg

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung einer etwaigen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Merkmale des Vorhabens:

Im Sommer/Herbst 2021 wurde auf dem Grundstück Fl.-Nr. 296/1 der Gemarkung Bayersried der Tiefbrunnen 2 für die öffentliche Wasserversorgung der St. Josefskongregation errichtet. Mit Schreiben vom 30. April 2022 beantragt die St. Josefskongregation Ursberg nun die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser aus diesem Brunnen zunächst während der Sanierung des Brunnens 1 als alleinige Sicherstellung der Wasserversorgung sowie anschließend als 2-jähriger Probebetrieb zusammen mit Brunnen 1, um die optimale Entnahmekonstellation hinsichtlich Hydrochemie und Fördermengen zu finden sowie Daten für die künftige Schutzgebietsbemessung ermitteln zu können.

Für diese Maßnahmen soll eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erteilt werden.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens hat das Landratsamt Günzburg nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - durch eine allgemeine Vorprüfung (§ 7 UVPG - mit der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die vom Landratsamt Günzburg durchgeführte Vorprüfung ergab, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung von § 7 UVPG und den Kriterien in der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hat, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für das Nicht-Bestehen einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im konkreten Fall:

Im Wasserrechtsverfahren wurden Unterlagen zur Umweltverträglichkeits-Vorprüfung zu den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen vorgelegt und vom Landratsamt Günzburg in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden geprüft. Es wurden unter anderem folgende für den konkreten Einzelfall einschlägige wesentliche Kriterien, Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Vorkehrungen in die Bewertung einbezogen.

Standort des Vorhabens: (wesentliche Kriterien)

Wasserschutzgebiet	Die bestehende und künftige Nutzung des (Einzugs-)Gebietes wird durch die Auflagen im Schutzgebietskatalog des Wasserschutzgebietes (das seit Jahren besteht) zum Teil eingeschränkt. Diese Auflagen dienen jedoch einer Nutzungsoptimierung. Hierdurch ist von einer Erhöhung der Schutzgüter der Umwelt auszugehen. Nach den Ergebnissen des Probebetriebes wird das Schutzgebiet voraussichtlich angepasst.
--------------------	--

Grundwasser, Boden, Biosphäre und Landschaft	Das durch den Brunnen erschlossene Grundwasservorkommen liegt am Brunnenstandort ca. 40 m unter Gelände. Die Absenkung des Grundwasserspiegels im Pumpbetrieb ist jeweils vorübergehend und hat keinen Einfluss auf belebte Böden. Es sind daher alle Auswirkungen auf Boden, Biosphäre und Landschaft auszuschließen. Dagegen stellt die geplante Maßnahme einen Eingriff in den Grundwasserhaushalt des genutzten Grundwasserleiters dar. Dieser untergliedert sich in den oberen tertiären Grundwasserleiter, der am relativ kurzfristigen meteorologischen Kreislauf teilnimmt (wie z. T. die Nitratbelastungen zeigen). Der tiefere tertiäre Grundwasserleiter mit einem sehr hohen Grundwasseralter gilt als besonders schützenswertes Grundwasservorkommen. Der neue Brunnen nutzt nur den oberen Teilaquifer.
Vogelschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete und Biotope	In Folge der hohen Überdeckung des Grundwasserleiters ist ein Einfluss der Grundwasserentnahme auf Vogelschutz-, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete und Biotope nicht denkbar.
Bau- und Bodendenkmäler	Bau- und Bodendenkmäler werden – falls vorhanden – ebenfalls durch die hohe Überdeckung nicht berührt.

Ansonsten sind keine besonderen Standortkriterien im Sinne des UVPG betroffen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (wesentliche Kriterien):

Ausmaß	Einzig relevante Auswirkung ist die Einflussnahme auf den Grundwasserhaushalt. Dieser scheint nach den bisherigen Erkenntnissen, belegt durch den langjährigen Betrieb des Tiefbrunnens 1 sowie durch den Pumpversuch in Tiefbrunnen 2 ausgeglichen.
Schwere und Komplexität	Das Ausmaß der Grundwasserabsenkung bei Grundwasserentnahme wurde durch den Pumpversuch nachgewiesen. Die Reichweite des Entnahmetrichters liegt bei ca. 300 m. In diesem Bereich sind keine weiteren Brunnen oder Grundwasserentnahmestellen im genutzten Grundwasserleiter vorhanden. Durch den hohen Grundwasserflurabstand können jegliche Einflüsse auf oberflächennahe Schicht- oder Quellwässer ausgeschlossen werden. Es sind daher keine negativen Auswirkungen auf das oberflächennahe ökologische System zu befürchten. Eine wesentliche Auswirkung besteht dagegen im Einfluss der Entnahme auf die Grundwasserbilanz. Da die Grundwasserentnahme in den nächsten Jahren jedoch nicht wesentlich über und sogar teilweise unter vergangenen Jahresentnahmen liegt und sich bisher keine negativen Auswirkungen (stetige Absenkung des Grundwasserspiegels) gezeigt haben, ist von einer Bilanzdeckung auszugehen.
Wahrscheinlichkeit	Es liegen langjährige Erfahrungen bei vergleichbaren Grundwasserentnahmen vor. Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen ist gut vorhersehbar.
Dauer, Häufigkeit und Reversibilität	Die Auswirkungen der Grundwasserentnahme sind mengenmäßig auch kurzfristig reversibel, wenn eine ausgeglichene Grundwasserbilanz vorliegt. Dies ist der Fall.

Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung: Eine im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes erhebliche zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkung ist nicht gegeben. Die einzig als relevant erkennbaren Auswirkungen der beantragten Entnahme bestehen im Eingriff in den genutzten Grundwasserleiter. Hier sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Az. 8631.0/2
Günzburg, 21. Juli 2022

Kuen